



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

Hauptsatzung

vom 18. Januar 2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3,3a
Abschnitt III	Bürgermeister / Bürgermeisterin §§ 4,5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin § 6
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18. Januar 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Höfen an der Enz sind der Gemeinderat und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Höfen an der Enz.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderat“ bzw. „Gemeinderätin“ (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs.1 und 2 Gemeindeordnung.

III. Bürgermeister / Bürgermeisterin

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter oder hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er oder sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro / netto im Einzelfall;



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 Euro / netto und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro / netto im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro / netto im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro / netto
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro / netto beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.000 Euro / netto im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro / netto im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro / netto im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

§ 6 Ehrenamtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

Für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sind mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.11.2001 in der Fassung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Höfen an der Enz, den 18. Januar 2021

Gez.
Heiko Stieringer
Bürgermeister